

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ArbGG § 72 Streitwertrevision, ZPO § 554 a

Leitsatz:

Ob eine Streitwertfestsetzung offenkundig und auf den ersten Blick falsch ist und ob der richtige Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze überschreitet (vgl. BAG 21, 22 ff. = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision), ist nach dem Inhalt des Urteils zu beurteilen, in dem der Streitwert festgesetzt worden ist, nicht zu berücksichtigen sind Wertvorstellungen, die eine Partei lediglich in Schriftsätzen geäußert hat und die in dem Urteil nicht angeführt sind (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Aktenzeichen 3 AZR 481/76

Beschluß des BAG vom 12. August 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 481/76

2 Sa 522/76 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. August 1976 beschlossen

1. Die Revision der Klagerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Juni 1976 - 2 Sa 522/76 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klagerin trägt die Kosten der Revision

G r u n d e

I. In der ersten Instanz haben die Parteien über die Wirksamkeit wechselseitiger Kündigungen und den räumlichen Geltungsbereich eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots gestritten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Zu letzterem hat die Klägerin verlangt, dem Beklagten bis zum 30. September 1976 im Gebiete der Bundesrepublik jegliche geschäftliche und kaufmännische Tätigkeit auf dem Fachbereich Schrauben, Schraubenzieher, Schnellbefestigungen und sonstiger Artikel aus dem Verkaufsprogramm der Klägerin zu untersagen.

Das Arbeitsgericht hat diesem Unterlassungsbegehren der Klägerin nur für einen beschränkten Bereich entsprochen, nämlich für die (ehemaligen) Kreise Soest, Arnsberg, Meschede, Warburg, Wolfhagen, Marburg, Gießen, Hann.-Münden und Waldeck, in denen der Beklagte tätig war. Im übrigen hat es die Unterlassungsklage abgewiesen und über den Kündigungsstreit entschieden. Den Wert des Streitgegenstandes hat es auf 16.000,-- DM festgesetzt und dabei den Streit über den Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots mit 4.000,-- DM bewertet.

Mit der Berufung hat die Klägerin ihr Unterlassungsbegehren für das restliche Gebiet der Bundesrepublik weiter verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat dem Verlangen der Klägerin für die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen und den Regierungsbezirk Hildesheim im Land Niedersachsen entsprochen und im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat den Wert des Streitgegenstandes neu auf 2.000,-- DM festgesetzt und die Revision nicht zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den bisher nicht anerkannten Teil ihrer Unterlassungsklage weiter. Für die Statthaftigkeit der Revision macht sie geltend, das Landesarbeitsgericht habe den Wert des Streitgegenstandes willkürlich zu niedrig angesetzt, bei richtiger Würdigung ihres Gesamtvortrages habe es den Streitwert auf 25.000,-- DM festsetzen müssen.

II. Die Revision der Klägerin ist unstatthaft aus folgenden Gründen

1 Gegen Urteile von Landesarbeitsgerichten ist die Revision nur statthaft, wenn sie zugelassen ist (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) oder eine Divergenz dargelegt wird (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG); sie ist ferner statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des



- 3 -

Streitgegenstandes, dazu bei Zahlungsklagen der Beschwerdewert, 6.000,-- DM übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG).

Diese soeben genannten Voraussetzungen sind für das von der Klägerin angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht gegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen, und die Klägerin hat keine Divergenz dargelegt, der Wert des Streitgegenstandes ist vom Landesarbeitsgericht auf 2.000,- DM neu festgesetzt worden und überschreitet nicht den Betrag von 6.000,-- DM.

2. Soweit die Klägerin meint, der von dem Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert gelte deshalb nicht, weil er offensichtlich unrichtig sei und über 6.000,-- DM liege, ist das nicht richtig. Im einzelnen gilt folgendes

a) Grundsätzlich ist das Bundesarbeitsgericht an den von den Vorinstanzen festgesetzten Wert des Streitgegenstandes gebunden. Diese Bindung hat der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit getroffen, damit möglichst frühzeitig für die Prozeßbeteiligten erkennbar ist, ob nach dem Streitwert ein Urteil anfechtbar ist oder nicht (vgl. BAG 1, 8 [9, 10] = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953, BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

b) Eine Ausnahme von dieser Bindung des Revisionsgerichts gilt nur dann, wenn der von den Vorinstanzen festgesetzte Wert des Streitgegenstandes nach keinen rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Erwägungen zu rechtfertigen ist und damit offenkundig falsch ist und wenn der richtige Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze von 6 000,-- DM überschreitet. In einem solchen Fall verdient ein Vertrauen der Prozeßbeteiligten darauf, ein Urteil sei nicht anfechtbar, keinen Schutz. Das ist im einzelnen in dem Urteil des Senats vom 17. Mai 1968 - 3 AZR 143/67 - BAG 21, 22 [25-29] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I der Gründe] - und dem Beschluß des Senats vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 182/74 - AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision - ausgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

- 4 -



- 4 -

c) Der vom Landesarbeitsgericht neu auf 2.000,-- DM festgesetzte Wert des Streitgegenstandes ist nicht offenkundig falsch und beträgt nicht offenkundig mehr als 6.000,-- DM. Die vom Landesarbeitsgericht für seine Streitwertfestsetzung gegebene Begründung läßt erkennen, daß es den Streit der Parteien als geringfügig deshalb bewertet hat, weil er sich in der Berufungsinstanz nur noch darauf erstreckte, ob das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot für die ganze Bundesrepublik oder die letzten Reisegebiete des Beklagten gelte. Soweit das Landesarbeitsgericht dabei übersehen haben sollte, daß das Interesse der Klägerin weiterging, ist das unbeachtlich. Ein offenkundig falscher Streitwert i.S. der oben mitgeteilten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nur dann gegeben, wenn sich die Unrichtigkeit aus dem Urteil selbst ergibt, ein solcher Fall ist nicht gegeben. Es genügt nicht, daß Schriftsätze oder sonstige Umstände die Unrichtigkeit der Streitwertfestsetzung ergeben oder wahrscheinlich machen. Wollte man derartige Umstände genügen lassen, dann wäre die vom Gesetzgeber gewollte Bindung an die von den Vorinstanzen ausgesprochene Streitwertfestsetzung, die im Interesse der Rechtsmittelklarheit auch eine unrichtige Streitwertfestsetzung in Kauf nimmt (vgl. BAG 1, 8 [9, 10] - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953), nicht mehr gewährleistet; sie könnte vielmehr durch Erörterungen über Umstände, die außerhalb des Urteilsinhalts liegen, jederzeit erschüttert werden. Das ist wegen der vom Gesetzgeber vorrangig geschützten Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit nicht angangig (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

3. Die somit nach allem unzulässige Revision der Klägerin mußte daher gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 74 Abs. 2 und Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO verworfen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

